

Datum: 13.09.2011
Telefon: 0 233-40501
Telefax: 0 233-989 40501
Herr Schlickenrieder
richard.schlickenrieder@muenchen.de

Sozialreferat
Objektbezogene Planung und
Immobilien-Management
S-III-SW 4

Dienstanweisung
Beendigung der Unterbringung
Befristung der Unterbringung

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereich Wohnen, des Fachbereichs wirtschaftliche Hilfen und des Jobcenters der zentralen Wohnungslosenhilfe und der Unterkunftsabteilung

Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen

Die sicherheitsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Haushalte nach Art 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erfolgt nur für die Dauer der Notlage. Die Unterbringung wird auch nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für ein sicherheitsrechtliches Einschreiten gegeben sind. Hierzu zählt unter anderem auch die Verpflichtung zur Selbsthilfe der betroffenen Haushalte, sich ggf. selbst eine Unterkunft oder eine Wohnung zu verschaffen. Durch den Nachweis der Bereitstellung einer Mietwohnung entfällt der Anspruch der Haushalte auf ein sicherheitsrechtliches Einschreiten. Um diese Prüfung der Voraussetzungen zu erleichtern, werden Einweisungen in Notquartiere und Vermittlungen in Beherbergungsbetriebe nur noch befristet für die Dauer der Notlage vorgenommen und die Unterbringung zum Bezugstermin einer angebotenen Mietwohnung beendet. Diese Maßnahmen verhindern eine Verfestigung der Wohnungslosigkeit und sind auch aus wirtschaftlichen Gründen dringend notwendig. Gerade die Ablehnung einer Mietwohnung stellt ein unwirtschaftliches Verhalten zu Lasten der Stadt dar, da die Kosten für die Sofortunterbringung nur mangels Alternativen angemessen sind.

Nachfolgend wird das Vorgehen im einzelnen geregelt:

1. Befristungen

Einweisungen in Notquartiere werden grundsätzlich auf die Dauer der Notlage befristet. Der Notquartiersplatz ist bei einer Beendigung der Notlage zu beenden..

Ebenso werden Vermittlungen in Beherbergungsbetriebe auf die Dauer der Notlage befristet. Die Kostenübernahme kann für die Dauer der Notlage erfolgen.

2. ~~Beendigung~~ Verfahren bei fehlender Mitwirkung
Einzelpersonen und Paare:

Im Falle der Ablehnung eines Wohnungsangebotes wird die Unterbringung sofort/ zum frühest möglichen Zeitpunkt beendet, da durch das Angebot die Voraussetzungen für die sicherheitsrechtliche Unterbringung zum Bezugstermin wegfallen. Deshalb ist bei der Zusendung eines Wohnungsangebotes auf den Wegfall der Kostenübernahme für Beherbergungsbetriebe oder der Beendigung der Notquartiersunterbringung hinzuweisen. Zum Nachweis des Wohnungsangebotes wird dieses zugestellt.

Eine fehlende Mitwirkung liegt auch vor, wenn ein Angebot zur Wohnungsbesichtigung ohne triftigen Grund abgelehnt oder nicht wahrgenommen wird. Sobald dies bekannt wird (z.B. durch Rückmeldung der städt. Wohnbaugesellschaften), wird die Unterbringung sofort/ zum frühest möglichen Zeitpunkt beendet, da durch das Angebot die Voraussetzungen für die sicherheitsrechtliche Unterbringung zum Bezugstermin wegfallen. Dieser Sachverhalt entspricht nämlich der Ablehnung einer Unterkunft bzw. einer freiwilligen Obdachlosigkeit. Deshalb ist bei der Zusendung eines Besichtigungsangebotes auf den Wegfall der Kostenübernahme für Beherbergungsbetriebe oder der Beendigung der Notquartiersunterbringung hinzuweisen. Zum Nachweis des Besichtigungsangebotes wird dieses zugestellt.

Familien mit Kindern:

Grundsätzlich gelten die Grundsätze für Einzelpersonen und Paare auch für Familien.

Bei Familien hingegen wird, bei der ersten Ablehnung, bzw. der ersten Verweigerung zur Wohnungsbesichtigung ein gesondertes Schreiben gerichtet, in dem auf die Folgen dieses Verhaltens auf die weitere Unterbringung hingewiesen wird. Außerdem wird die Familie zu einem Beratungsgespräch aufgesucht.

Bei der zweiten Ablehnung, bzw. der zweiten Verweigerung zur Wohnungsbesichtigung wird beendet, bzw. fällt die Kostenübernahmeerklärung für den bezogenen Beherbergungsbetrieb weg. Bei weiter bestehender Notlage, wird dem Haushalt ohne Antrag und Vorsprache bei der Zentralen Wohnungslosenhilfe eine Ersatzunterbringung, nach Möglichkeit mit einfacherem Standard (z.B. Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftssanitäreinrichtungen) angeboten. Nach der Aufnahme in der Ersatzunterbringung wird ein Beratungsgespräch geführt und hierbei auf die Folgen einer weiteren Verweigerung der Mitwirkung hingewiesen.

Erst bei der dritten Ablehnung, bzw. der dritten Verweigerung zur Wohnungsbesichtigung wird beendet, bzw. fällt die Kostenübernahme für den Beherbergungsbetrieb weg. Eine Ersatzunterbringung erfolgt nicht. Kinder müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen ggf. in Obhut genommen.

3. Ausnahmen:

Eine Beendigung erfolgt nicht, wenn der vermittelte Wohnraum objektiv ungeeignet war (z.B. kein behindertengerechter Wohnraum obwohl der Haushalt die Bedingungen erfüllt hat) oder die Zustellung des Wohnungsangebotes aus Gründen, die der wohnungslose Haushalt nicht zu vertreten hat, gescheitert ist.

4. Änderung Aufnahmeverfügung:

Die Aufnahmeverfügungen müssen gemäß der Hinweise von S-III-LR abgeändert werden (Anlage)

von Gaessler

Stummvoll